



Satzung für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Baiersdorf

vom 12.07.2012
zuletzt geändert am 21.02.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30)

erlässt die Stadt Baiersdorf folgende

Satzung

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

(1) Die Stadt Baiersdorf ist Träger der Mittagsbetreuung an der Grundschule Baiersdorf. Diese wird als öffentliche Einrichtung der Stadt im Sinne des Art. 21 GO betrieben.

(2) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung der Kinder der Grundschule Baiersdorf jeweils nach Unterrichtschluss.

(3) Die Mittagsbetreuung bietet zudem eine Betreuung in den Ferien an. In der Ferienbetreuung werden Kinder aus Baiersdorf bis zum Alter von 12 Jahren aufgenommen. Kinder die nicht die Grundschule Baiersdorf besuchen können nur aufgenommen werden, wenn das pädagogische Konzept der Ferienbetreuung dadurch nicht gefährdet wird.

§ 2 Personal und Organisation

(1) Das für die Betreuung der Kinder erforderliche pädagogische Fachpersonal wird von der Stadt Baiersdorf angestellt.

(2) Für den organisatorischen Betrieb der Einrichtung ist die Leitung der Mittagsbetreuung zusammen mit den jeweiligen Gruppenbetreuerinnen eigenverantwortlich zuständig. Sie hat sich mit der Schulleitung der Grundschule ins Benehmen

(3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung übernimmt die Stadt Baiersdorf.

§ 3 Hausaufgabenbetreuung

(1) Die Mittagsbetreuung bietet eine separate qualifizierte Hausaufgabenbetreuung an. Diese findet in der Zeit von 11.45 Uhr bis 15.00 Uhr in getrennten Räumen statt und wird von Fachkräften durchgeführt.



(2) Die Hausaufgabenbetreuung kann nur von den Kindern der Langzeitgruppen besucht werden.

(3) Kinder die an der qualifizierten Hausaufgabenbetreuung nicht teilnehmen, können die Hausaufgaben während der Betreuungszeit der Mittagsbetreuung machen. Das Personal der Mittagsbetreuung gibt Hilfestellung beim Fertigen der Hausaufgaben. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben besteht nicht.

§ 4 Aufnahme, Abmeldung

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Die Anmeldung hat durch die Personensorgeberechtigten innerhalb der veröffentlichten Anmeldefrist schriftlich zu erfolgen.

(2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Baiersdorf in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht.

(3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste aufgenommen.

§ 5 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine Abmeldung von der Einrichtung ist nur zum Schuljahresende möglich. Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten.

(2) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn

1. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;

2. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;

3. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

§ 6 Krankheit

(1) Kinder, die eine Schule wegen Erkrankung nicht besuchen, sind auch vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen.



(2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit ist die Leitung der Einrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der Vorlage einer Bescheinigung über die Gesundung durch den behandelnden Arzt abhängig machen.

(3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 7 Öffnungszeiten

(1) Die Mittagsbetreuung ist grundsätzlich an Tagen geöffnet, an denen auch Schulunterricht stattfindet. An den bekannt gegebenen Schließtagen (insbesondere staatliche Feiertage) findet keine Betreuung statt.

(2) Die Einrichtung ist Montag bis Donnerstag von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet und am Freitag von 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

§ 8 Ferienbetreuung

(1) In den Osterferien, Pfingstferien, Sommerferien und Herbstferien findet eine Ferienbetreuung statt. Die Ferienbetreuung in den Sommerferien läuft über drei Wochen, die genauen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Zusätzlich wird eine Betreuung am Buß- und Betttag angeboten.

(3) Die Ferienbetreuung ist Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet und am Freitag von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet.

(4) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte, schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldungen müssen spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn erfolgen. Die Anmeldungen werden nach Datum des Eingangs berücksichtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.07.2004 außer Kraft.

Baiersdorf, den 12.07.2012

Andreas Galster
Erster Bürgermeister